

## **Mitteilungen der Historischen Vereinigung Wesel e.V.**

Nr. 103 September 2002

Unser Mitglied Günter Warthuysen berichtet über

### **Dr. Johann Weyer Leibarzt des Herzogs von Kleve im Kampf gegen Zauberglaube und Hexenwahn**

Die Hexenverfolgungen, die im wesentlichen zwischen 1430 und 1750 stattgefunden haben, zählen ohne Zweifel zu den dunkelsten Kapiteln der abendländischen Geschichte. Nach modernen Schätzungen haben etwa 100 000 Hexenprozesse stattgefunden. 40.000 bis 50.000 Menschen wurden nach zumeist grausamer Folter hingerichtet, ganz überwiegend Frauen, zu etwa 20 % Männer und ausnahmsweise sogar Kinder. Die Wurzeln der Verfolgungen lagen zwar im Mittelalter und früher, die Schwerpunkte jedoch im 17. Jahrhundert. Es waren insbesondere die schwierigen Zeiten mit Hunger, Krankheit und Missernten, so auch im 30jährigen Krieg, in denen die ohnehin große Not durch die Verfolgung unschuldiger Menschen als Hexen noch gesteigert wurde. So fand zum Beispiel die große Welle der Hexenverfolgungen in Bamberg und Würzburg mit weit über 1000 Opfern um 1630 statt.

Besondere Schwerpunkte der Verfolgung waren Deutschland, Frankreich und die Schweiz, insbesondere die Westschweiz mit dem relativ hohen Anteil von etwa 5.400 Opfern.

Ursachen und Motive der Hexenverfolgung sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von der bewusst falschen Beschuldigung mit dem Ziel, einen unliebsamen Menschen zu beseitigen bis hin zu der aus fehlgeleiteter religiöser Überzeugung erhobenen Anklage. Hinzu kamen menschliche Schwächen wie Neid, Habsucht und triebhafte Abnormitäten, die den Prozessverlauf gelegentlich besonders negativ geprägt haben. Eine wesentliche Triebfeder der Anklage war auch die Angst vor einer den Hexen generell nachgesagten Fähigkeit, dem Schadenszauber.

Da das damalige Strafrecht den Indizienprozess in seiner heutigen Ausgestaltung noch nicht kannte, war eine Verurteilung grundsätzlich nur nach eindeutigem Beweis oder Geständnis der Beschuldigten möglich. Hier liegt die wesentliche Ursache für die Anwendung der Folter, denn auch das im sog. peinlichen Verhör erpresste Geständnis führte zum Tod auf dem Scheiterhaufen, wo die Opfer bei lebendigem Leibe den furchtbaren Flammentod starben. Die Erdrosselung des Opfers vor der Verbrennung galt als Gnadenakt.

Im Hexenprozess fand die Folter ihre fürchterlichste Ausgestaltung. Nach überkommener Rechtsauffassung durften die vorgesehenen Folterschritte nur einmal angewendet werden. Das Durchstehen der Folter ohne Geständnis erforderte den Freispruch. Angesichts dieser Rechtslage rieten die Befürworter der Hexenprozesse, wie zum Beispiel Heinrich Institoris, die Wiederholung der Folter lediglich als Fortsetzung eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zu betrachten. So kam es vor, dass die grausame Quälerei bereits vorzeitig zum Tod der Angeklagten führte. Die Angst vor der Folter war so erschlagend, dass nicht selten bereits deren Androhung oder das Zeigen der Folterwerkzeuge genügte, um "Geständnisse" zu erzwingen. Auch wurden unter den unsagbaren Schmerzen des peinlichen Verhörs von den Gepeinigten die Namen anderer angeblicher Hexen erpresst. So folgte häufig einem Prozess eine ganze Kette von Verfahren.

Bis zur Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, der sog. Carolina, galten hauptsächlich landesherrliche Vorschriften und überkommenes Gewohnheitsrecht. Ferner hatten für die Hexenprozesse wesentliche Bedeutung die Hexenbulle des Papstes Innozenz VIII. (1484) und der sog. "Hexenhammer" (Malleus maleficarum) von Heinrich Institoris und Jakob Sprenger (1487). Der in erschreckender und grotesker Weise frauenfeindliche "Hexenhammer" befasst sich in seinen 3 Teilen mit dem Hexenwesen allgemein, mit den verschiedenen Ausprägungen der Hexerei und schließlich mit dem Gerichtsverfahren einschließlich Folter. Der "Hexenhammer" erlangte insbesondere dadurch seine große Bedeutung, dass er als allgemein verbindliches Werk Verbreitung fand und quasi wie ein Rechtsbuch anerkannt wurde. Er hat

ganz wesentlich das Rechtsempfinden seiner Zeit beeinflusst und zu den danach einsetzenden Verfolgungswellen beigetragen.

Hauptsächliche Triebfeder der Hexenverfolgungen über 3 Jahrhunderte war ein allgemein verbreiteter, in seiner Intensität heute kaum noch vorstellbarer Glaube an die Macht und Aktivität des Teufels und die Angst vor Bündnissen, die mit ihm eingegangen wurden. Das galt für den verbreiteten Volksglauben genauso wie für die Vertreter der Kirchen einschließlich der Päpste und der Reformatoren wie u.a. Luther und Calvin.

Auf einige besonders aktive Vertreter der Hexenverfolgung wird nachfolgend noch näher eingegangen, weil sie zu den erbitterten Gegnern Johann Weyers gehörten. Tröstlich ist, dass es auch aus den Reihen der Theologen einige hervorragende Kämpfer gegen den Hexenwahn gegeben hat, wie u.a. der aus dem Rheinland stammende Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld (1591 □ 1635). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der aus Buderich gebürtige Prediger Johannes de Greve, der 1624 ein Werk gegen die Folter verfasst hat.

### **Ein Lebenslauf an Rhein und Maas**

Johann Weyer wurde 1515 in Grave an der Maas geboren. Schon früh besuchte er die damals führende Lateinschule des Jan Hendrik Coolens in s'-Hertogenbosch. Bereits mit 14 Jahren vertraute Vater Theodor seinen Sohn dem damals bereits berühmten und außerordentlich vielseitigen Wissenschaftler Agrippa von Nettesheim in Löwen an. Das Verhältnis zu seinem Lehrer muss sehr gut und eng gewesen sein, denn als Agrippa 1532 seinen Wohnsitz nach Bonn verlegte, zog sein Schüler mit ihm. Ab 1535 studierte Weyer Medizin in Paris und Orleans. Der Promotion im Jahre 1537 folgte bis 1547 eine Tätigkeit als praktischer Arzt in der Umgebung seiner Heimatstadt Grave. Ab etwa 1545 war Johann Weyer Stadtarzt in Arnheim mit einem Unterhaltszuschuss der Stadt und Kaiser Karls V. In dieser Zeit heiratete er seine Ehefrau Judith Wintgens.

Ein neuer Lebensabschnitt begann für Weyer, als er um 1550 zum Leibarzt des Herzogs Wilhelm V. von Kleve, Jülich, Berg ernannt wurde. Der ärztliche Aufgabenbereich in der Umgebung des Herzogs muss sehr umfangreich gewesen sein. Ab 1559 war neben Johann Weyer auch der in Buderich geborene Reiner Solenander (1524 □ 1601) als herzoglicher Leibarzt tätig. 1563 veröffentlichte Weyer sein Hauptwerk *DE PRAE-STIGIIS DEMONVM...* (Von den Blendwerken der Dämonen ... ) In diesem Werk und auch in der anschließenden Auseinandersetzung mit seinen Gegnern findet sein leidenschaftliches Engagement gegen Folter und Hexenwahn überzeugend Ausdruck. Am 12. Februar 1588 verstarb Johann Weyer in Tecklenburg im Alter von 73 Jahren.

### **Die Situation am Niederrhein**

Natürlich gab es an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit auch am Niederrhein einen Volksglauben, in dem Teufel, Hexen und Schadenszauber ihren Platz hatten. Darauf wird nachfolgend anhand der Schriften Weyers noch näher eingegangen. Angesichts der auf breiter Basis verfestigten Meinung zur Hexenfrage war das engagierte Auftreten Weyers nicht ungefährlich. So war es für ihn ein ausgesprochener Glücksfall, in der Umgebung des aufgeschlossenen und toleranten Herzogs Wilhelm V. wirken zu können. Die durch Erasmus von Rotterdam und andere humanistisch geprägte Persönlichkeiten wie Konrad Heresbach, Johann von Vlatten, Heinrich Olisleger beeinflusste Politik war auf Mäßigung und Dämpfung emotionaler Gegensätze ausgerichtet und hatte als oberstes Ziel die Erhaltung des inneren Friedens. Deshalb gelang es auch, in den schwierigen Zeiten aufeinander prallender religiöser Fronten während der Reformation Blutvergießen weitgehend zu vermeiden.

Bei aller Toleranz gab es jedoch Grenzen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang an die Kirchenordnung Johanns III. mit der dazu ergangenen Deklaration aus den Jahren 1532/33. Danach wurden „Zauberer, Wahrsager und Wettermacher“ nicht mehr in den Vereinigten Herzogtümern geduldet. Das änderte jedoch nichts an der im Grunde nachsichtigen Haltung gegenüber Personen, die der Hexerei angeklagt wurden. Insbesondere gilt das für Wilhelm V.;

in seiner langen Regierungszeit wurde in den Vereinigten Herzogtümern keine einzige der Hexerei bezichtigte Person hingerichtet.

Der sachkundige Kampf Johann Weyers gegen den Hexenwahn jener Zeit fand die volle Deckung des Herzogs. Dabei war dessen Toleranzpolitik in ihrer Außenwirkung keinesfalls unproblematisch und nahm bewusst in Kauf, dass sie gelegentlich auf Misstrauen und Kritik bei Freund und Feind stieß. Wie wir 1563 aus dem Vorwort zu Weyers Hauptwerk erfahren, waren zwar nicht alle maßgeblichen Kräfte am Düsseldorfer Hof seiner Meinung. Es gibt jedoch keinen Zweifel, dass Wilhelm V. und die Mehrheit seiner Berater voll hinter ihm standen. So ist auch die im Schrifttum gelegentlich anzutreffende Aussage, Weyer habe fliehen müssen, nachdem der Herzog nach 1566 zunehmend dem Trübsinn verfallen war, nach neueren Forschungen nicht haltbar. Johann Weyer war vielmehr bis 1578 Leibarzt Wilhelms V.; danach folgte ihm sein Sohn Galenus in dieses Amt.

### **Mutige Schriften erfolgreiches Wirken**

Seine überregionale Bedeutung verdankt Johann Weyer seinen vielbeachteten Schriften. 1563 erschien in Basel die erste Ausgabe seines Hauptwerkes *Über die Blendwerke der Dämonen..* in lateinischer Sprache. Das umfangreiche Werk befasst sich auf 479 Seiten mit dem Zauber und Hexen-Glauben seiner Zeit. Bereits ein Jahr später erschien die 2. Auflage. Das große Interesse erforderte insgesamt 6 Auflagen der lateinischen Ausgabe. Die beiden deutschen Ausgaben stammen aus den Jahren 1567 und 1578. Ferner wurde das Buch mit 2 Auflagen auch in französischer Sprache aufgelegt. Weyer wendet sich in einem für die damalige Zeit ebenso erstaunlichen wie mutigen Einsatz gegen Folter und Hexenverfolgung, insbesondere gegen die im "Hexenhammer" verbreiteten Auffassungen.

Ausgehend von der heiligen Schrift sieht Weyer im Teufel den Verursacher alles Bösen in der Welt. Der Hexenprozess sei ein Werk des Satans, von ihm erfunden, um Unruhe in die Christenheit zu bringen. Weyer bedauert mit deutlichen und vor-wurfsvollen Argumenten das Schweigen der Juristen und Theologen. Er ist der festen Überzeugung, dass ein großer Teil der Hexensymptome Anzeichen für körperliche oder geistige Gebrechen sind. Im übrigen treibe der Teufel durch Täuschung sein Unwesen. Die als Hexen angeklagten "armen alten Weiber" seien gar nicht fähig, die ihnen angelasteten Verbrechen zu begehen und sie dürften deshalb auch nicht bestraft werden.

Weyer wendet sich an Kaiser Ferdinand I. mit der Bitte, sein Werk gegen Nachdruck zu schützen. Dabei äußert er auch den Wunsch, die Ratschläge des Buches für die Gerichte verbindlich zu erklären, damit sich Richter und Schöffen nicht dem Vorwurf aussetzen müssten, unschuldiges Blut zu vergießen. Obwohl diese Bitte keinen Erfolg hatte, blieb das Anliegen Weyers nicht ohne Eindruck auf den Kaiser. Er schützte das Werk auf die Dauer von 10 Jahren gegen Nachdruck und erklärte gleichzeitig, dass "das rühmliche Vorhaben nicht nur gebilligt und gelobt, sondern auch gefördert zu werden verdiene".

1577 erschien eine weitere Schrift unter dem Titel *DE LAMIES LIBER*, die ebenfalls als Leitfaden für besonnenes Vorgehen in Hexenprozessen gedacht war. Im selben Jahr veröffentlichte Weyer das Werk *LIBER APOLOGETICVS*, in dem er sich insbesondere mit den Meinungen seiner Gegner auseinandersetzt. Ebenfalls 1577 erschien noch ein weiteres Werk, dessen lateinischer Titel sich in Kurzform mit *Scheinherrschaft der Dämonen* übersetzen lässt.

Johann Weyers Schriften schildern viele Begebenheiten, die er selbst erlebt hat oder die ihm zugetragen worden sind. Diese Beispiele sind deshalb besonders interessant, weil sie Aufschluss über den Volksglauben am Niederrhein und häufig zugleich auch über die persönliche Auffassung Weyers geben. Zum besseren Verständnis der Einzelschilderungen sei auf die seinerzeitigen allgemein verbreiteten Grundannahmen zum Zauberglauben hingewiesen:

Zu unterscheiden sind *Zauber mächtige* und *Zauber kundige*. Zauber mächtige sind Teufel und Dämonen. Sie können Erscheinungen bewirken, für die es nach dem Volksglauben keine natürlichen Erklärungen gibt. Zauber kundige sind Zauberer und Hexen.

· Die Zauberkundigen bewirken durch ihre Handlungen mit Hilfe der Zaubermächtigen den Zauber.

· Auf Grund der Zauberhandlungen kommt es zu Zauberopfern (Menschen, Tiere, Sachen).

Weyer behandelt den Teufel mit seinem Vermögen und Unvermögen. Stets sucht er zunächst nach natürlichen Erklärungen und lässt dem Teufelsglauben nur den verbleibenden Raum. Dabei ist er unnachgiebig gegen erkennbar verbrecherische Handlungen wie etwa die Giftmischerei. Weyer bemüht Bibelstellen und Kirchenlehrer, um neben eigenen Erfahrungen die Existenz des Teufels nachzuweisen. Auch auf die unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten des Satans geht er ein, jedoch immer bemüht, vermeintlichen Zauber durch Hexen zu widerlegen und ihre Folterung und Bestrafung als großes Unrecht anzuprangern. Dazu Einzelbeispiele aus Weyers Schriften, speziell zu Ereignissen am Niederrhein:

Der wohl bekannteste Fall einer Hexenverfolgung am Niederrhein ist der gegen die Novize Ulent Dammertz aus dem Brigittenkloster Marienbaum bei Xanten. Ulent Dammertz, Tochter eines Schöffen aus Emmerich, durfte den Mann ihrer Wahl nicht heiraten. Besonders ihr Vater sorgte dafür, dass sie in das Brigittenkloster eintrat. Schon bald nach ihrem Eintritt verursachte sie dort große Verwirrung, die sie selbst und andere auf die Einwirkung des Teufels zurückführten. Nach ihrem 1516 abgelegten Geständnis habe sie 6 Jahre lang unter dem Einfluss des Satans gestanden, Feigen, Äpfel und Kuchen vergiftet und Hostien entweiht. Ulent Dammertz musste dafür im Gefängnis zu Dinslaken büßen und wurde erst 1539 entlassen.

(Fortsetzung im nächsten Heft Nr. 104)

*Impressum:*

*Herausgeber: Historische Vereinigung Wesel e.V., Ida Noddackstr.23, 46485 Wesel*

*Redaktion: Erich Wolsing, Mühlenweg 104, 46483 Wesel, Tel. 0281/61362*

[www.Historische-Vereinigung-Wesel.de](http://www.Historische-Vereinigung-Wesel.de)

*An dieser Ausgabe wirkte mit: Günter Warthuysen*

*Die „Mitteilungen“ Nr. 1 – 103 können im Stadtarchiv Wesel, An der Zitadelle 6, 46483 Wesel, Tel. 0281/1645400 eingesehen werden.*